

Verein zur Förderung der Jürgen-Fuhlendorf-Schule e.V.
(gemeinnütziger Verein)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der `Verein zur Förderung der Jürgen-Fuhlendorf-Schule e.V.` hat seinen Sitz in Bad Bramstedt und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind die ideelle und finanzielle Unterstützung der Erziehungs- und Lehrtätigkeit sowie die Förderung kultureller und sportlicher Belange der Jürgen-Fuhlendorf-Schule Bad Bramstedt. Zur Erreichung dieses Vereinszwecks kann der Verein auch eine Nachmittagsbetreuung inklusive Hausaufgabenhilfe anbieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. formlose Austrittserklärung
2. mehr als einjährigen Beitragsrückstand
3. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
4. Ausschluss aus dem Verein

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an die dann endgültig entscheidende Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/ -in
4. dem/der Schriftführer/ -in
5. 2 Beisitzern/ -innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus dessen Einnahmen oder Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

Der Vorstand ist einzuberufen von dem/der Vorsitzenden:

1. auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder,
2. bei Bedarf zur Beschlussfassung über die Verwendung der Gelder,

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

§ 10 Vertretung des Vorstandes

Die beiden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/ -in und der/die Schriftführer/ -in bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht wird dahingehend eingeschränkt, dass mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet sind.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.

Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail) erfolgen. Die Frist gilt entsprechend. Die Einladungen werden an die letzte bekannte und durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Anschrift versandt. Die Einladungen gelten als zugegangen mit Aufgabe zur Post (Schulpost bzw. Postdienstleister) bzw. mit dem Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung.

Auf vorgesehene Satzungsänderungen ist in der Einladung deutlich hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben.

Das sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht
2. Wahl des Vorstandes
3. Bestimmung von 2 Kassenprüfer(inne)n

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Wird bis zum Schluss der Versammlung keine Einwendung erhoben, so gilt es als genehmigt.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen für jeweils 2 Jahre, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe eines Mindestbeitrages, darüber hinaus wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages in das Ermessen jedes Mitgliedes gestellt.

Der Beitrag ist – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – jährlich zu entrichten. Spenden werden in unbegrenzter Höhe entgegengenommen.

§ 16 Zweckvermögen

Der Verein kann für einen bestimmten, vom Vorstand zu beschließenden Zweck Vermögen ansammeln.

§ 17 Verteilung der Mittel

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 18 Sachwerte

Vom Förderverein beschaffte Sachwerte dürfen – soweit es sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt – von der Schule nicht weitergegeben oder verkauft werden, sondern unterliegen – wenn sie der Schule nicht mehr von Nutzen sind – der Weiterverwendung durch den Förderverein.

§ 19 Gewinnverwertung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Als Gewinne gelten auch Verkaufserlöse aus dem Verkauf vom Verein beschaffter und von der Schule zurückgegebener Gegenstände. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 20 Auflösung

Nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Jürgen-Fuhlendorf-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Schriftform

In allen vereinsinternen Angelegenheiten, in denen diese Satzung die Schriftform verlangt (siehe § 5, § 7, § 11), genügt die digitale Übermittlung in Textform (E-Mail). Es ist die jeweils jeweils letzte bekannte und durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Anschrift zu verwenden.

§ 22 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.07.2017 in der vorstehenden Form beschlossen und anschließend unterzeichnet. Sie löst die vorher gültige Satzung ab. Die Neufassung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

gez.: Dr. Klaus Carstensen
1. Vorsitzender

gez.: Dr. Holger Oertel
2. Vorsitzender

gez.: Daniel Broszio
Schatzmeister

gez.: Antje Suhrbier
Schriftführerin